

Verfahren zur Satzung der Gemeinde Altefähr, Landkreis Rügen über den Bebauungsplan Nr. 7 „Dorfgemeinschaft Kransdorf“

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses Nr. B-06/040255 der Gemeindevertretung vom 21.02.2007. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 31.09.2009 bis zum 21.04.2009 erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zum 01.01.2009 gemäß § 17 LPpl über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, mit Planungsanzeige vom 26.05.2009 bekannt gemacht worden.

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen sowie der dazu gehörigen Begründung mit Umweltbericht, vom 15.08.2009 bis zum 17.07.2009 während folgender Zeiten im Amt West-Rügen montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie montags und mittwochs von 13.00 bis 15.00 Uhr, dienstags von 13.00 bis 18.00 Uhr und donnerstags von 13.00 bis 17.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 29.05.2009 bis zum 22.07.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.

4. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) mit Schreiben vom 26.05.2009 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.12.2009 geprüft.

6. Die Gemeindevertretung hat am 07.12.2009 den überarbeiteten Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen sowie die dazu gehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung nach § 3 (2) bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) mit Schreiben vom 18.01.2010 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

7. Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen sowie der dazu gehörigen Begründung mit Umweltbericht, zunächst vom 08.02.2010 bis zum 10.03.2010 erfolgt und wegen eines Verfahrensfehlers bei der Bekanntmachung vom 04.10.2010 bis zum 04.11.2010 wiederholt worden. Die Auslegung erfolgte während folgender Zeiten im Amt West-Rügen montags bis freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr und donnerstags von 13.00 bis 15.00 Uhr, dienstags von 13.00 bis 18.00 Uhr und donnerstags von 13.00 bis 17.00 Uhr. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 15.08.2010 bis zum 08.07.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 21.06.2010 geprüft. Am 21.06.2010 wurde das Ergebnis der Prüfung der Anregungen und Bedenken mitgeteilt. In Flächen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB wurden keine Bedenken und Anregungen durch Bürger vorgebracht.

9. Der katastermäßige Bestand am 30.07.2010 entspricht der Liegenschaftskataster. Die Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen ist geometrisch einwandfrei.

10. Der B-Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 08.12.2010 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung am 08.12.2010 gebilligt.

11. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Dorfgemeinschaft Kransdorf“, Gemeinde Altefähr wird hiermit ausgesetzt.

12. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Dorfgemeinschaft Kransdorf“ der Gemeinde Altefähr sowie die Stelle, bei der die Satzung (Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht) auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 17.07.2010 bis zum 04.11.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Begründung ist auf die Bekanntmachung der Verlesung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Dorfgemeinschaft Kransdorf“ der Gemeinde Altefähr ist am 16.08.2011 in Kraft getreten.

Satzung der Gemeinde Altefähr über den Bebauungsplan Nr. 7 „Dorfgemeinschaft Kransdorf“

Planzeichnung – (Teil A) Maßstab 1:750



Planzeichenerklärung gemäß PlanVz 90

Art der baulichen Nutzung
 Sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ (§ 11 BauNVO), siehe folgende Unterlegung S01-S06

Maß der baulichen Nutzung
 Bezugshöhe = absolute Höhe im staatlichen Bezugssystem HN 76
 H=12,5 m Höhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß

Überbaubare Grundstücksflächen
 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) Fläche für Stellplätze

Verkehrsflächen
 öffentliche Verkehrsfläche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Flächen für die Ver- und Entsorgung
 Flächen für die dezentrale Abwasserbehandlung und -ableitung

Grünflächen
 private Grünfläche öffentliche Grünfläche

Naturschutz und Landschaftspflege
 Umgrenzung einer Fläche für das Anpflanzen von Sträuchern

Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Textliche Festsetzungen – Teil B
 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ SO₁ - SO₆ (§ 11 BauNVO)

SO₁ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ (§ 11 BauNVO) - Gutshaus

SO₂ und SO₃ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ - Landwirtschaft (§ 11 BauNVO)

SO₃, SO₄ und SO₅ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ - Wohnen (§ 11 BauNVO)

SO₁ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ (§ 11 BauNVO) - Gutshaus

SO₂ und SO₃ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ - Landwirtschaft (§ 11 BauNVO)

SO₃, SO₄ und SO₅ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ - Wohnen (§ 11 BauNVO)

SO₁ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ (§ 11 BauNVO) - Gutshaus

SO₂ und SO₃ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ - Landwirtschaft (§ 11 BauNVO)

SO₃, SO₄ und SO₅ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ - Wohnen (§ 11 BauNVO)

SO₁ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ (§ 11 BauNVO) - Gutshaus

SO₂ und SO₃ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ - Landwirtschaft (§ 11 BauNVO)

SO₃, SO₄ und SO₅ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ - Wohnen (§ 11 BauNVO)

SO₁ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ (§ 11 BauNVO) - Gutshaus

SO₂ und SO₃ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ - Landwirtschaft (§ 11 BauNVO)

SO₃, SO₄ und SO₅ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ - Wohnen (§ 11 BauNVO)

SO₁ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ (§ 11 BauNVO) - Gutshaus

SO₂ und SO₃ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ - Landwirtschaft (§ 11 BauNVO)

SO₃, SO₄ und SO₅ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ - Wohnen (§ 11 BauNVO)

SO₁ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ (§ 11 BauNVO) - Gutshaus

SO₂ und SO₃ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ - Landwirtschaft (§ 11 BauNVO)

SO₃, SO₄ und SO₅ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ - Wohnen (§ 11 BauNVO)

SO₁ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ (§ 11 BauNVO) - Gutshaus

SO₂ und SO₃ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ - Landwirtschaft (§ 11 BauNVO)

SO₃, SO₄ und SO₅ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ - Wohnen (§ 11 BauNVO)

SO₁ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ (§ 11 BauNVO) - Gutshaus

SO₂ und SO₃ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ - Landwirtschaft (§ 11 BauNVO)

SO₃, SO₄ und SO₅ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ - Wohnen (§ 11 BauNVO)

SO₁ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ (§ 11 BauNVO) - Gutshaus

SO₂ und SO₃ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ - Landwirtschaft (§ 11 BauNVO)

SO₃, SO₄ und SO₅ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ - Wohnen (§ 11 BauNVO)

SO₁ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ (§ 11 BauNVO) - Gutshaus

SO₂ und SO₃ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ - Landwirtschaft (§ 11 BauNVO)

SO₃, SO₄ und SO₅ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ - Wohnen (§ 11 BauNVO)

SO₁ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ (§ 11 BauNVO) - Gutshaus

SO₂ und SO₃ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ - Landwirtschaft (§ 11 BauNVO)

SO₃, SO₄ und SO₅ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ - Wohnen (§ 11 BauNVO)

SO₁ sonstiges Sondergebiet „Soziale Einrichtung - Dorfgemeinschaft“ (§ 11 BauNVO) - Gutshaus

Örtliche Bauvorschriften

1. Dächer der Hauptgebäude
 Dachneigungen für die Hauptgebäude

2. Materialien Dacheindeckung
 Als Materialien für die Dacheindeckung sind rote Dachsteine sowie Bleche und Grünbedachungen (Gräser/Moose) zugelassen.

3. Materialien Fassaden
 Als Fassadenmaterial sind Glattschicht- Putz und/oder rote Klinker, Backstein, Holz, Glas und Metalle als Hauptbaustoffe zulässig.

4. Anlagen zur Gewinnung und Verwendung regenerativer Energien
 Die Verwendung von Anlagen für die Gewinnung und Verwendung regenerativer Energie ist im Plangebiet zugelassen.

5. SO₁ „Gutshaus“
 Für die Baufelder innerhalb des Sondergebietes 1 gelten aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Ensembles besondere, weiter einschränkende Bauvorschriften.

6. SO₁ „Gutshaus“
 Für die Baufelder innerhalb des Sondergebietes 1 gelten aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Ensembles besondere, weiter einschränkende Bauvorschriften.

7. SO₁ „Gutshaus“
 Für die Baufelder innerhalb des Sondergebietes 1 gelten aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Ensembles besondere, weiter einschränkende Bauvorschriften.

8. SO₁ „Gutshaus“
 Für die Baufelder innerhalb des Sondergebietes 1 gelten aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Ensembles besondere, weiter einschränkende Bauvorschriften.

9. SO₁ „Gutshaus“
 Für die Baufelder innerhalb des Sondergebietes 1 gelten aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Ensembles besondere, weiter einschränkende Bauvorschriften.

10. SO₁ „Gutshaus“
 Für die Baufelder innerhalb des Sondergebietes 1 gelten aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Ensembles besondere, weiter einschränkende Bauvorschriften.

11. SO₁ „Gutshaus“
 Für die Baufelder innerhalb des Sondergebietes 1 gelten aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Ensembles besondere, weiter einschränkende Bauvorschriften.

12. SO₁ „Gutshaus“
 Für die Baufelder innerhalb des Sondergebietes 1 gelten aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Ensembles besondere, weiter einschränkende Bauvorschriften.

13. SO₁ „Gutshaus“
 Für die Baufelder innerhalb des Sondergebietes 1 gelten aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Ensembles besondere, weiter einschränkende Bauvorschriften.

14. SO₁ „Gutshaus“
 Für die Baufelder innerhalb des Sondergebietes 1 gelten aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Ensembles besondere, weiter einschränkende Bauvorschriften.

15. SO₁ „Gutshaus“
 Für die Baufelder innerhalb des Sondergebietes 1 gelten aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Ensembles besondere, weiter einschränkende Bauvorschriften.

16. SO₁ „Gutshaus“
 Für die Baufelder innerhalb des Sondergebietes 1 gelten aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Ensembles besondere, weiter einschränkende Bauvorschriften.

17. SO₁ „Gutshaus“
 Für die Baufelder innerhalb des Sondergebietes 1 gelten aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Ensembles besondere, weiter einschränkende Bauvorschriften.

18. SO₁ „Gutshaus“
 Für die Baufelder innerhalb des Sondergebietes 1 gelten aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Ensembles besondere, weiter einschränkende Bauvorschriften.

19. SO₁ „Gutshaus“
 Für die Baufelder innerhalb des Sondergebietes 1 gelten aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Ensembles besondere, weiter einschränkende Bauvorschriften.

20. SO₁ „Gutshaus“
 Für die Baufelder innerhalb des Sondergebietes 1 gelten aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Ensembles besondere, weiter einschränkende Bauvorschriften.

21. SO₁ „Gutshaus“
 Für die Baufelder innerhalb des Sondergebietes 1 gelten aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Ensembles besondere, weiter einschränkende Bauvorschriften.

22. SO₁ „Gutshaus“
 Für die Baufelder innerhalb des Sondergebietes 1 gelten aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Ensembles besondere, weiter einschränkende Bauvorschriften.

23. SO₁ „Gutshaus“
 Für die Baufelder innerhalb des Sondergebietes 1 gelten aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Ensembles besondere, weiter einschränkende Bauvorschriften.

Satzung der Gemeinde Altefähr über den Bebauungsplan Nr. 7 „Dorfgemeinschaft Kransdorf“

1. Hinweise zu Bodenfundamenten
 Wenn während der Erdarbeiten oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStGB M-V (GVB) M-V Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige unter Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Hinweise zum Bodenschutz, Anlage, Pflege und Entwicklung von Grünbeständen
 Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmaltschaft spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in der Erdarbeiten zugewiesen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DStGB M-V unverzüglich finden und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

3. Hinweise zum Artenschutz
 Die im Plangebiet vorhandenen Gewässer sind zum Schutz von Amphibien und Reptilien dauerhaft zu erhalten und in Abgrenzung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rügen bei Bedarf zu entkrauten und zu entschlammen. Nährstoffeinträge durch Oberflächenabspülungen sind zu vermeiden. Ein extensiv gepflegter Grüngürtel von rund 7 m ist dauerhaft um die Gewässer zu erhalten. Das Umfeld der Gewässer ist mit Steinhaufen oder Holzstüben als ganzjährige Versteckmöglichkeiten für die Tiere aufzuwerten. Für einzelne Neubauteil in Gewässernähe ist eine Bauzeitbegrenzung vorzusehen, so dass während der Frühjahrswanderung keine Baumaßnahmen stattfinden. Die gesamte Durchgründung des Plangebietes ist dauerhaft zu gewährleisten.

4. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
 Zum Schutz bestehender und geplanter Landschaftsbereiche sind die RAS-PL 4 sowie die DIN-Vorschriften 18915, 18916, 18919 und 18920 zu berücksichtigen.

5. Hinweise zu Baugruben
 Die in der Planzeichnung dargestellten Baugruben sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Laubbäume der Pflanzliste 1 wie folgt zu ersetzen:

6. Hinweise zu Baugruben
 Die in der Planzeichnung dargestellten Baugruben sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Laubbäume der Pflanzliste 1 wie folgt zu ersetzen:

7. Hinweise zu Baugruben
 Die in der Planzeichnung dargestellten Baugruben sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Laubbäume der Pflanzliste 1 wie folgt zu ersetzen:

8. Hinweise zu Baugruben
 Die in der Planzeichnung dargestellten Baugruben sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Laubbäume der Pflanzliste 1 wie folgt zu ersetzen:

9. Hinweise zu Baugruben
 Die in der Planzeichnung dargestellten Baugruben sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Laubbäume der Pflanzliste 1 wie folgt zu ersetzen:

10. Hinweise zu Baugruben
 Die in der Planzeichnung dargestellten Baugruben sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Laubbäume der Pflanzliste 1 wie folgt zu ersetzen:

11. Hinweise zu Baugruben
 Die in der Planzeichnung dargestellten Baugruben sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Laubbäume der Pflanzliste 1 wie folgt zu ersetzen:

12. Hinweise zu Baugruben
 Die in der Planzeichnung dargestellten Baugruben sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Laubbäume der Pflanzliste 1 wie folgt zu ersetzen:

13. Hinweise zu Baugruben
 Die in der Planzeichnung dargestellten Baugruben sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Laubbäume der Pflanzliste 1 wie folgt zu ersetzen:

14. Hinweise zu Baugruben
 Die in der Planzeichnung dargestellten Baugruben sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Laubbäume der Pflanzliste 1 wie folgt zu ersetzen:

15. Hinweise zu Baugruben
 Die in der Planzeichnung dargestellten Baugruben sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Laubbäume der Pflanzliste 1 wie folgt zu ersetzen:

16. Hinweise zu Baugruben
 Die in der Planzeichnung dargestellten Baugruben sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Laubbäume der Pflanzliste 1 wie folgt zu ersetzen:

17. Hinweise zu Baugruben
 Die in der Planzeichnung dargestellten Baugruben sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Laubbäume der Pflanzliste 1 wie folgt zu ersetzen:

18. Hinweise zu Baugruben
 Die in der Planzeichnung dargestellten Baugruben sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Laubbäume der Pflanzliste 1 wie folgt zu ersetzen:

19. Hinweise zu Baugruben
 Die in der Planzeichnung dargestellten Baugruben sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Laubbäume der Pflanzliste 1 wie folgt zu ersetzen:

20. Hinweise zu Baugruben
 Die in der Planzeichnung dargestellten Baugruben sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Laubbäume der Pflanzliste 1 wie folgt zu ersetzen:

21. Hinweise zu Baugruben
 Die in der Planzeichnung dargestellten Baugruben sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Laubbäume der Pflanzliste 1 wie folgt zu ersetzen:

22. Hinweise zu Baugruben
 Die in der Planzeichnung dargestellten Baugruben sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Laubbäume der Pflanzliste 1 wie folgt zu ersetzen:

23. Hinweise zu Baugruben
 Die in der Planzeichnung dargestellten Baugruben sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Laubbäume der Pflanzliste 1 wie folgt zu ersetzen:

24. Hinweise zu Baugruben
 Die in der Planzeichnung dargestellten Baugruben sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Laubbäume der Pflanzliste 1 wie folgt zu ersetzen:



Satzungsexemplar
 Bekanntmachung gem. § 6 (5) BauGB

arno mill
 ingenieure

Beauftragter: Dipl.-Ing. (FH) Arno Mill, ÖBvI